



IG Engelberg

Interessengemeinschaft der Eigentümer von Ferienhäusern,
Ferienwohnungen
und Dauermieter von Ferienwohnungen in Engelberg

STATUTEN

der

INTERESSENGEMEINSCHAFT

**der Eigentümer von Ferienhäusern und -wohnungen
und Dauermieter von Ferienwohnungen in Engelberg**

I. Name

Art. 1

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft der Eigentümer von Ferienhäusern sowie -wohnungen und Dauermieter in Engelberg", kurz IG Engelberg genannt, besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 mit unbeschränkter Dauer. Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und Umsetzung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Dies erfolgt bei Behörden, privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen, insbesondere durch:

- Kontakte
- Einbringen von Anliegen
- Förderung der Verschönerung des Ortes
- Förderung von kulturellen Belangen
- Förderung von sportlichen Belangen.

Art. 3

Die IG Engelberg ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch einseitige, schriftliche Beitrittserklärung.

Art. 5

Der **Austritt** kann durch schriftliche Erklärung jederzeit erfolgen.

Art. 6

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied steht innert 14 Tagen ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

IV. Finanzielle Verpflichtungen

Art. 7

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März zu entrichten.

Art. 8

Der Beitrag ist von allen, die am 1.11. Mitglied sind geschuldet. Bei Austritt während des Jahres ist der Beitrag für das ganze Vereinsjahr zu leisten.

Art. 9

Das **Vereins- und Rechnungsjahr** endet am 31. Oktober.

Art. 10

Für die **Verbindlichkeiten** des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Vereinsversammlung

Art. 12

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Alle Vereinsmitglieder werden dazu jährlich durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Sie findet in der letzten Dezemberwoche statt.

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe von Traktanden und Jahresrechnung schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Präsidenten schriftlich jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen. Nicht traktandierte Anträge müssen nicht behandelt werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft er dies für notwendig hält oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der Stimmen (vorbehältlich Art. 16 und 17 der Statuten) der anwesenden Mitglieder. Jedem Mitglied, jeder juristischen Person und jeder Personengemeinschaft steht eine Stimme zu. Der Präsident hat den Stichentscheid. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 66 ff. ZGB.

Die Vereinsversammlung verfügt über folgende unübertragbare Kompetenzen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl von Präsident, Vorstand und Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Entscheid von Rekursen bei Ausschlüssen
- h) Kompetenz- und Auftragserteilung an den Vorstand

b) Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und bis 5 Beisitzern. Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein und kann für spezielle Aufgaben Fachkommissionen einsetzen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf

Wunsch der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden und führt darüber Protokoll. Der Präsident hat den Stichtscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen kollektiv je zu zweien: der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier.

Der Vorstand kann über ausserordentliche Ausgaben von maximal Fr. 5'000.— pro Jahr und ausserhalb des Budgets beschliessen.

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht, die Jahresrechnung und das Budget vor. Er organisiert diese, trifft die für die Feststellung des Stimmrechtes erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung des Protokolls.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 14

Es werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Die Amtsdauer der Revisoren darf sich nicht decken. Sie sind jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens und erstatten schriftlich Bericht mit Antrag an die Vereinsversammlung.

VI. Finanzielles

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen

VII. Schlussbestimmungen

Art. 16

Der Verein kann jederzeit durch Mitgliederbeschluss oder durch die im Gesetz vorgesehenen Fälle aufgelöst werden. Bei Auflösung durch Beschluss der Vereinsversammlung müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, bei Auflösung durch schriftlichen Beschluss zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen.

Über die Verwendung eines bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung.

Art. 17

Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 29. Dezember 1995 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten sofort in Kraft.

Zur sprachlichen Vereinfachung sind die Statuten in der männlichen Form gehalten. Die Frau ist damit gleichermassen angesprochen und einbezogen.

Engelberg, 29. Dezember 1995

IG Engelberg

Klaus Dietschi
Präsident

Elmar von Holzen
Aktuar